

Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht

Schule und Zivilrecht

24. Jänner 2018, Bundeskanzleramt, Kassensaal

In seinen Begrüßungsworten schildert Präsident **HR Dr. Markus Juranek** den ständigen Wechsel zwischen öffentlichem und privatem Recht, der den Arbeitstag eines Schuldirektors bestimmt. Er verweist auf die großen Unterschiede zwischen Bundes- und Landesschulen und bedauert, dass die Befassung mit Schulrechtsfragen bei der Pädagog/innenbildung neu keinen Stellenwert mehr habe.

SC Mag. Angelika Flatz verweist auf verschiedene Aspekte der 2017 beschlossenen Bildungsreform, die unter anderem die Einrichtung von Bildungsdirektionen zur Folge haben wird.

Der Schulrechtspreis 2017 wird heuer erstmals an zwei Personen für zwei sehr unterschiedliche Publikationen vergeben: **Dr. Armin Andergassen** vom LSR Tirol und **Dr. Martin Kremser** vom LSR Steiermark.

Univ. Prof. Dr. Georg Lienbacher gibt unter dem Titel „*Die Rechtsfähigkeit der Schule*“ einen allgemeinen Überblick. Er verweist auf den Artikel 14 Abs. 6 und 7 Bundesverfassungsgesetz (BVG), der sich mit dem öffentlichen bzw. privaten Schulbereich befasst, jedoch keine Aussage darüber trifft, ob Schulen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie z.B. Gemeinden) entstehen durch Gesetz oder Verordnung. Für Schulen ist dies nicht vorgesehen, daher gelten sie als unselbständige Anstalten ohne eigene Rechtsfähigkeit, die nur für den Schulerhalter tätig sein können. Das wirkt sich in der Praxis dahingehend aus, dass Schulen z.B. kein Konto im eigenen Namen führen können. Im Jahr 1996 erfuhr diese Rechtslage insofern eine Änderung, als mit der Einführung des § 128c Schulorganisationsgesetz (SchOG) für höhere Schulen (nur Bundesschulen) die Möglichkeit der Teilrechtsfähigkeit geschaffen wurde. Die Bestimmung regelt, wie an den Schulen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen und welche Rechtsgeschäfte von diesen abgeschlossen werden können. Die Qualifikation der Schule als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts ändert sich dadurch nicht, es gibt lediglich parallel dazu die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit für bestimmte, taxativ aufgezählte Rechtsgeschäfte. Der Bund haftet für Verbindlichkeiten, die aufgrund dieser Rechtsgeschäfte entstehen, nicht. Das Aufsichtsrecht und die Prüfung durch den Rechnungshof bleiben aber in diesem Bereich bestehen.

In Oberösterreich wurde im Sommer 2017 erstmals auch den Pflichtschulen diese Möglichkeit durch Einführung eines dem § 128c SchOG nachgebildeten Landesgesetzes gegeben (§§ 7f oberösterreichisches Pflichtschulorganisationsgesetz 1992). Damit wurde allerdings mit Landesgesetz eine zivilrechtliche Regelung geschaffen. Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG dürfen Länder zivilrechtliche Regelungen (sonst ausschließlich Bundessache) nur dann erlassen, wenn diese für die Regelung der Landesmaterie unerlässlich sind. Der Begriff „unerlässlich“ wird restriktiv ausgelegt, weshalb Lienbacher Zweifel an der Verfassungskonformität der oberösterreichischen Regelung hegt.

Univ. Prof. Dr. Peter Bydlinski hält einen sehr launigen Vortrag und behandelt an Hand eines Beispiels das „*Vertragsrecht in der Schule*“. Eingangs meint er, dass das Alltägliche rechtlich oft ausgesprochen kompliziert sei und vieles funktioniere nur deshalb weil jeder wie besprochen mitmache. In seinem Beispiel geht es um eine Exkursion für die ein Bus gemietet wird. Der Klassenvorstand (KV) beauftragt einen Schüler dafür das Geld einzusammeln. Niemand erhebt Einwände. Vier Varianten, die sich ergeben könnten:

1. Alles läuft nach Plan 2. Die Eltern von drei Schülern wollen nicht bezahlen da Schule kostenlos sein müsse. 3. Eine Schülerin wird krank und die Eltern möchten das Geld zurück. 4. Obwohl der

Schüler das Geld in einem Reißverschlussfach im Inneren seines Rucksacks verwahrt, wird ihm ein Teil in einer WC Pause gestohlen.

Variante 1: alle sind glücklich

Variante 2: Es stellt sich die Frage, wer den Vertrag mit dem Busunternehmen abgeschlossen hat. Es scheint der KV zu sein. Für wen tritt er auf? Handelt er als Vertreter des Bundes oder als Vertreter der Schüler/innen bzw. deren Eltern? Schließt er den Vertrag für die Schüler/innen oder für den Bund ab? Wie wurde die Zahlung vereinbart? Wenn er die Vertretung gegenüber dem Busunternehmen nicht offenlegt, kommt der Beförderungsvertrag jedenfalls mit dem KV zustande, das heißt er haftet gegenüber dem Busunternehmen für den vollen Betrag. Wenn es keine Vereinbarung mit den Eltern gibt, gibt es auch keine vertragliche Zahlungsverpflichtung. Allerdings ist hier die gesetzliche Sonderregelung des § 3 Schulveranstaltungenverordnung zu beachten, der eine Beitragsverpflichtung der Eltern für die Kosten von Schulveranstaltungen vorsieht. Die Bestimmung legt allerdings nicht fest, wer die Kostenbeteiligung fordern kann – der Bund oder direkt der KV. Für Bydlinski bleiben viele Fragen ungeklärt.

Bei Variante 3 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung da Krankheit gemäß der Sphärentheorie ein einzukalkulierendes Risiko auf Seiten der Schüler/innen ist.

Bei Variante 4 verwahrt der Schüler das Geld aufgrund einer stillschweigenden Vereinbarung für den KV. Der Schüler ist minderjährig, es handelt sich um ein Gefälligkeitsverhältnis. Da der Verwahrer nur bei Verschulden haftet, das in diesem Fall nicht gegeben ist, besteht für den Schüler keine Haftung. Zahlen müsste der Bund wenn die Vorgangsweise in der Schule so üblich ist.

Zum Abschluss meint Bydlinski dass die Schulveranstaltungenverordnung im Hinblick auf zivilrechtliche Normen ergänzungsbedürftig sei. Auch wäre die Vermittlung von Zivilrechtskenntnissen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Lehrer/innen wünschenswert.

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bürgermeister **Mag. Alfred Riedl** beleuchtet die Rolle des öffentlichen Schulerhalters. In Österreich gibt es 553 Bundesschulen, 370 Landesschulen und 4352 Gemeindeverbandsschulen. Die Aufgabe der Schulerhaltung ist einem starken Wandel unterworfen. Früher lag der Schwerpunkt auf Gebäudeerhaltung und Reinigung, heute erwachsen viele zusätzliche Aufgaben. Wer soll für die Ganztagsbetreuung, die digitale Ausstattung, zusätzliches Verwaltungspersonal, die Freizeitpädagog/innen, die Schulpsycholog/innen die Kosten übernehmen? Es müsse geklärt werden, was wirklich Aufgabe des Schulerhalters sei und wie weit die Schulgeldfreiheit reiche. Umfasst sie z.B. auch den Eintritt ins Schwimmbad und die Beistellung von Dritten im Unterricht (z.B. native speakers)?

Die derzeitige Zersplitterung bei den Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sieht **Riedl** als großes Problem. Wünschenswert sei alles Personal in eine Hand zu geben. Eine arbeitsrechtliche, dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Problemerkennung ergebe sich auch bei Personen, die nur für wenige Stunden an einer Schule arbeiten. Die Frage der Schulkonten müsse geklärt werden. Scharf kritisiert er das derzeitige Schularztsystem als veraltet und ineffizient. Die Kosten seien hoch und der Nutzen gering, es gebe keinen Mehrwert für Schule und Familien. Derzeit gibt es eine Evaluierung, eine Verlängerung des Mutter Kind Passes wäre wünschenswert. Die Kinder sollten zum Hausarzt gehen.

Beim Angebot der Ganztagsbetreuung müsse die Wahlfreiheit für die Eltern erhalten bleiben, die Vereinbarkeit für Familie und Beruf gegeben sein. Man müsse aber hinterfragen ob die Schule zunehmend die Rolle der Eltern übernehmen soll. Es könne nicht sein, dass die Eltern am Abend Ruhe haben und mit den Schulthemen der Kinder nichts mehr zu tun haben wollen. Ein „Rundum-Sorglos-Paket“ und ein kostenloses Service von der Wiege bis zur Bahre könne es nicht geben. Dafür

hätten die Gemeinden nicht die finanziellen Möglichkeiten.

Der Bildungsreferent der Ordensgemeinschaften Österreichs **Rudolf Luftensteiner** befasst sich mit der Rolle des privaten Schulerhalters, beschränkt sich dabei auf die katholischen Privatschulen. Rund 73 000 Schüler/innen in Österreich besuchen eine katholische Privatschule, das sind 6,5% aller Schüler/innen. 73% sind im Bereich der Ordensschulen. Für die Direktor/innen ergibt sich das Problem, dass sie immer zwei Chefs haben.

Durch den Schulaufnahmevertrag ist die Mithaftung der Obsorgeberechtigten geklärt, das ergebe eine bessere Situation als im öffentlichen Bereich. Es besteht gemeinsame Obsorgepflicht von Eltern und Schulerhalter. In diesem Vertrag kann auch die Weitergabe von Adressen an den Elternverein oder Absolventenverein geregelt werden.

Ein großes Problem stellt die Erhaltung der Schulgebäude dar. Es werden Fluchtwege vorgeschrieben deren Einbau dem Denkmalschutz entgegenstehen. Der Einbau von Brandschutzsicherungen ist in Gebäuden, die aus dem 17. Jahrhundert stammen, sehr teuer. Aber auch beim Personal, das mit Ausnahme der Lehrpersonen vom privaten Schulerhalter bezahlt werden muss, komme es zu Problemen bei den Dienstverträgen (externes Reinigungspersonal versus Schulwarte). Personen, für die das Arbeiternehmerschutzgesetz gilt, sind besser gestellt als solche, für die das Bundesbedienstetenschutzgesetz gilt.

Bei der Einhebung des Schulgeldes, aber auch anderer Ausgaben, wurde auf die bargeldlose Schule umgestellt, das habe sich als großer Vorteil erwiesen. Von teuren Privatschulen könne in seinem Bereich nicht die Rede sein. Das Schulgeld beträgt durchschnittlich 1500 € pro Jahr und damit müssen alle Kosten abgedeckt sein. Früher haben die Orden dazu gezahlt, das sei nicht mehr möglich. Manche Eltern erwarten sich aufgrund des Schulgeldes gute Noten.

Bei den Mietverträgen komme es gelegentlich zu einem „Kampf mit der Vergangenheit“ wenn z.B. früher nicht eindeutig geklärt wurde, was wem gehöre.

Wenn im AHS Bereich der Bund Unterstützungen für den Schulausbau gewährt, schreibt er sich für 40 Jahre ins Grundbuch. Im Bereich der Nachmittagsbetreuung wurde eine Stornoversicherung für die Sommerangebote eingeführt. Die Privatschulen müssen den Spagat zwischen bester Pädagogik und Ökonomie schaffen. Sie verändern sich rasant, werden aber mit großem Engagement geführt.

Am Nachmittag spricht zunächst **MR Dr. Rainer Fankhauser** vom Bildungsministerium über „*Die zivilrechtliche Verantwortung von Schüler/innen und Erziehungsberechtigten*“ und greift drei Punkte heraus: 1) Die Aufgaben der Privatschulen, 2) Welche Kosten haben die Eltern zu tragen, 3) Beschädigung von Schuleigentum durch Schüler/innen.

Ad 1) Der Vertrag den Eltern mit einer Privatschule abschließen ist ein zivilrechtlicher und kein öffentlich rechtlicher Vertrag. Es müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, dass das Kind auch in eine öffentlich rechtliche Schule gehen könnte. Alles was rechtsgeschäftlich gestaltbar ist, kann in diesem Vertrag stehen. Der Unterricht in der Privatschule darf den Unterricht der öffentlichen Schule nicht in Frage stellen. Eltern müssen Schulgeld bezahlen, Schüler/innen müssen sich integrieren. Der Vertrag kann gekündigt werden, wobei das Verhalten auch außerhalb der Schule relevant sein kann. Privatschulen können aber keinen Antrag auf Ausschluss bei der Schulbehörde stellen. Die Anwendbarkeit von schulrechtlichen Vorschriften ist nicht frei vereinbar.

Ad 2) Verwiesen wird auf den § 61 Abs. 1 SchUG und Artikel 160 ABG.

Lehrer/innen sind berechtigt zusätzliche Bücher (außerhalb der Schulbuchaktion) für den Unterricht zu kaufen.

Wenn Geld verloren geht, haftet die Lehrkraft bei grober Fahrlässigkeit. Wenn Geld gestohlen wird,

kommt es auf die Art der Verwahrung an. Die Lehrkraft übernimmt freiwillig eine Verpflichtung. Eine Haftung des Bundes kommt hier nicht in Frage.

Bei Schulveranstaltungen greift die Amtshaftung. Hier wird die Lehrkraft mit der Organisation beauftragt, es liegt keine Freiwilligkeit vor.

Eltern müssen die Kosten für Schulveranstaltungen übernehmen, wo die Grenze der finanziellen Belastbarkeit liegt, ist gesetzlich nicht geregelt. Es muss der freie Zugang zum Schulwesen gewährleistet und die Regeln der Sparsamkeit beachtet werden.

Beim dislozierten Unterricht sieht es anders aus. Hier dürften den Eltern die Kosten eigentlich nicht verrechnet werden. Es ist aber ein Punkt der stark diskutiert wird.

Ad 3) Schüler/innen sind erst ab 14 rechtsfähig, Eltern haften nicht wenn ihre Kinder etwas beschädigen. Haftungserklärungen die Eltern z.B. bei Schulveranstaltungen unterschreiben sind nichtig, da sie dort keine Aufsichtspflicht wahrnehmen können. Diese liegt ausschließlich bei den Lehrer/innen.

Familienrichterin **Mag. Christine Miklau** spricht zum Thema „*Das Verhältnis von Obsorge und Schule aus familienrechtlicher Sicht.*“ Sie erläutert den Begriff der Obsorge und welche Formen es nach der heutigen Gesetzeslage gibt. Sind die Eltern verheiratet, haben beide die Obsorge. Auch unverheiratete Eltern können am Standesamt die gemeinsame Obsorge angeben. Seit 2013 kann die gemeinsame Obsorge durch Gerichtsbeschluss festgestellt werden, auch wenn ein Elternteil dagegen ist. Bei getrenntem Haushalt gibt es die Festlegung der hauptsächlichen Betreuung, das kann auch nur ein Formalakt¹ sein. Mögliche Obsorgeträger können auch andere Personen als die Eltern sein (z.B. Großeltern, andere Verwandte), die Kinder- und Jugendhelferträger (Jugendamt), Pflegeeltern.

Privat kann die Obsorge nicht übertragen werden, das ist nur durch Gerichtsbeschluss möglich. Es ist aber eine Vollmachtserteilung zur Ausübung der Pflege und Erziehung möglich, die jederzeit widerrufen werden kann. Eltern dürfen weiterhin Auskünfte von der Schule bekommen, auch wenn die Obsorge bei anderen liegt. Bei Pflegeeltern wird zwischen jenen unterschieden, bei denen das Kind längerfristig bleibt und jenen, die es in Krisensituationen übernehmen.

Was das Aufenthaltsbestimmungsrecht betrifft, setzt sich jener Elternteil durch bei dem die hauptsächliche Betreuung liegt, eine Ausnahme gibt es durch das gerichtliche Kontaktrecht. Das gilt auch für das Wohnortbestimmungsrecht im Inland. Eine dauernde Wohnortverlegung ins Ausland ist nicht möglich, das muss aber gerichtlich geklärt werden.

Wenn es Differenzen zwischen Eltern und Kind z.B. betreffend Schulwechsel gibt, liegt die Entscheidung beim Gericht. Das gilt auch bei Differenzen zwischen den Eltern in diesem Punkt.

HR Dr. Elisabeth Duffek-Stanka befasst sich mit der „*Haftung des Staates für seine Organe in der Schule*“. Sie stellt zunächst die Finanzprokurator vor und erläutert dann das Amtshaftungsgesetz. Ein Rechtsträger haftet für Schäden, die seine Organe in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig und schuldhaft verursachen. Das Organ selbst darf nicht belangt werden, es haftet den Geschädigten nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu bemessen. Bei Verletzung der Rettungspflicht entfällt der Schadenersatzanspruch.

Voraussetzungen für die Haftung sind im Wesentlichen Schaden und Rechtswidrigkeit (wenn objektiv gebotene Sorgfaltspflicht nicht eingehalten wurde). Die Beweislast für das Vorliegen der Rechtswidrigkeit trifft den Geschädigten. Zuständig ist der Sprengel in dem sich der Fall zugetragen hat.

Duffek-Stanka schildert dann einige Fälle aus dem Schulbereich mit denen sich die Finanzprokurator befassen musste und wo immer auch festgestellt werden musste, ob es sich bei den „Beschuldigten“ um ein Organ des Bundes handelte oder nicht. Es ging um einen Unfall in einer Kajakschule (diese war Organ des Bundes), am Schlepplift (Liftwart war kein Organ des Bundes), bei einem Schnuppertag im Betrieb (Betrieb war Organ des Bundes). Bei einem Skiunfall wurde entschieden,

¹ Die Kinder können auch 50% der Zeit bei einem und 50% der Zeit bei dem anderen Elternteil verbringen.

dass ein Hang auch etwas schwieriger sein darf als es dem Können der Läufer/innen entspricht.

Bei Regressfällen nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG) besteht Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit, die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate, bei Haftung nach Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) besteht keine Haftung des Organs bei entschuldbarer Fehlleistung. Verjährungsfrist drei Jahre.

Präs. **Juranek** bedankt sich bei allen, die an der Vorbereitung und Organisation der beteiligt waren und gibt Termin und Thema des nächsten Symposiums bekannt: 23. 1. 2019, Lehredienstrecht.

Mag. Veronika Famira, Dr. Christine Krawarik